



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 VIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach 3	
2 II. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte .....	5
3 VII. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) .....	6
4 XXVIII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) .....	13
5 Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der XVI. Nachtragssatzung .....	14
6 Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) .....	16
7 XIX. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von	

**Herausgeber:** Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

**Redaktion:** Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 142804, E-Mail: [pressebuero@stadt-gl.de](mailto:pressebuero@stadt-gl.de)  
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

**Bezug:** Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter [www.bergischgladbach.de](http://www.bergischgladbach.de)

Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach .....	25
8 XVI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung).....	27
9 XXV. N A C H T R A G S S A T Z U N G zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) .....	31
10 Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).....	35

# 1 VIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach

## VIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und der §§ 6, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 12.12.2023 die VIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

### § 1

Ziffer 1 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Benutzung eines Krankentransportwagens   |          |
| 1.1 Grundgebühr für einen Krankentransportwagen (einschließlich 30 Fahrkilometer)                     | 414,00 € |
| 1.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 30 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer                    | 1,50 €   |
| 1.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 30 Fahrkilometer) | 207,00 € |
| 1.4 Transport von Blutkonserven   |          |
- Es gelten die Gebühren nach den Gebührenstellen 1.1, 1.2 und 1.3.

### § 2

Ziffer 2 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

- |   |          |
|---|----------|
| 2. Benutzung eines Rettungstransportwagens  |          |
| 2.1 Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen (einschließlich 50 Fahrkilometer)                    | 695,00 € |
| 2.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer                    | 1,50 €   |
| 2.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 50 Fahrkilometer) | 347,50 € |

### § 3

Ziffer 3 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

- |   |          |
|---|----------|
| 3. Benutzung eines Notarzteinsatzfahrzeuges |          |
| 3.1 Gebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug   | 693,00 € |
| 3.2 Gebühr für jede weitere Person          | 346,50 € |

**§ 4**

Die VIII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 13.12.2023

gez.  
Frank Stein  
Bürgermeister

## 2 II. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte

### **II. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des § 4 Benutzungsgebühren**

Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Quadratmeter Nutzfläche und Kalendermonat 19,73 Euro. Die Höhe der Benutzungsgebühr, die je Gebührenschuldner nach Multiplikation der in Satz 1 genannten Gebühr mit der jeweils zugewiesenen Nutzfläche anfällt, wird durch die zum Jahresbeginn geltenden Höchstsätze für angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung nach den Richtlinien des Rheinisch-Bergischen Kreises begrenzt. Die anzuwendenden Höchstsätze für Heizkosten richten sich dabei grundsätzlich nach dem Bereich Fernwärme bei niedrigster Stufe der Gebäudefläche. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird für jede Unterkunft durch Division der gesamten Unterkunftsgemeinschaftsfläche durch die gesamte Unterkunftswohnfläche ermittelt.

#### **Artikel 2**

Die II. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 13.12.2023

gez.  
Frank Stein  
Bürgermeister

### **3 VII. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**

#### **VII. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW 2020, S.916), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021 S.1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW 2021 S.560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S.448), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung des § 2**

Nr. 5 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

### **5) Anschlussleitungen:**

- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie die Kontrollschächte Einsteigschächte mit Zugang für Personal und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe und Absperrvorrichtung) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

Nr. 21 wird wie folgt neu eingefügt:

- 21) **Kontrollschächte:** Kontrollschächte, auch Einsteigeschächte (besteigbare Schächte), Revisionsschächte oder Übergabeschächte sind Schachtbauwerke, die zur Inspektion, Unterhaltung und Reinigung, Sanierung der Anschlussleitungen dienen und Gegenstand der privaten Grundstücksentwässerung sind. Ferner dienen insbesondere die Kontrollschächte an ihrer Grundstücksgrenze der Kontrolle des Abflussverhaltens des anfallenden Abwassers von Grundstücken vor Übergabe in den öffentlichen Kanal.

## **Artikel 3 Ergänzung und Berichtigung des § 13**

Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne

technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) ist je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser an der Grundstücksgrenze vor der öffentlichen Abwasseranlage jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann im Einzelfall auch mehrere Anschlussleitungen verlangen. Sie kann zudem den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

Abs. 3 wird wie folgt berichtigt:

- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer/~~die Grundstückseigentümerin~~ hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstaeubene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Bei einem Gelände mit größeren Straßenneigungen ist die maßgebliche Rückstaeubene anders zu ermitteln. In diesem Falle ist zumindest die Höhe des nächsten, oberhalb der Anschlussstelle gelegenen Kanalschachtes anzunehmen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

Abs. 4 wird wie folgt angepasst:

- (4) Bei der Neuerrichtung ~~einer Anschlussleitung~~ von Anschlussleitungen auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze je einen geeigneten Einsteigeschacht für Schmutz- und Niederschlagswasser oder Mischwasser mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes (vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ~~für Schmutz- und Niederschlagswasser~~ ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung verpflichtet, insbesondere, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. Die Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik herzustellen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachts ist unzulässig.



Abs. 6 wird wie folgt berichtigt:

- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Renovierung, Reparatur, Sanierung mit Schlauchlinern, Veränderung und die Beseitigung von Anschlussleitungen führt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin eigenverantwortlich und auf eigene Kosten durch. Die hierfür erforderlichen Arbeiten im öffentlichen Straßenraum sowie an der öffentlichen Abwasseranlage sind von der Stadt zu genehmigen. Für die Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage ist ein Kanalanschlussschein bei der Stadt zu beantragen. Die Anschlussnehmerin oder der ~~Der~~ Anschlussnehmer/~~die Anschlussnehmerin~~ hat der Stadt gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Sie oder er ~~Er~~ haftet für alle Schäden, die ~~dem Kommunalunternehmen der Stadt~~ durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Sie oder er ~~Er~~ hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung der oder des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers. Die laufende Unterhaltung des Kanalgrundstücksanschlusses (z.B. optische Inspektion, Reinigung, Spülung) sowie die Einhaltung der gesetzlichen Regel obliegen der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer/der Anschlussnehmerin. Die Anschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen. Anschlussarbeiten jeglicher Art sowie Sanierungen an der Anschlussstelle der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur durch von der Stadt hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer.

Abs. 7 wird wie folgt korrigiert:

- (7) Für die Herstellung von Anschlussleitungen an der öffentlichen Abwasseranlage gelten die hierfür herausgegebenen technischen Bestimmungen. Die Anschlussarbeiten werden nicht vom Abwasserwerk abgenommen. Hierfür ist vom ausführenden Fachunternehmen eine Fachunternehmerbescheinigung auszustellen, in der bescheinigt wird, dass die ausgeführten Arbeiten gemäß den anerkannten Regeln der Technik und der öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt wurden. Der einzureichenden Fachunternehmerbescheinigung sind im Bedarfsfall Anlagen wie Entwässerungspläne und/oder schriftliche Erläuterungen beizufügen. Ob ein solcher Bedarfsfall vorliegt entscheidet die Stadt Behörde im Rahmen ihres Ermessens.

#### **Artikel 4 Berichtigung des § 14**

Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Reparatur und Sanierung von

Anschlussleitungen an der öffentlichen Abwasseranlage bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

Abs. 2 wird wie folgt berichtigt:

- (2) Für jedes an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließende Grundstück ist die Zustimmung durch Einreichung eines Entwässerungsantrages zu beantragen. Der Entwässerungsantrag muss spätestens zwei Wochen nach Erhalt der erteilten Baugenehmigung bei dem Abwasserwerk der Stadt eingegangen sein.

Folgende Unterlagen sind in 2-facher Ausfertigung (~~postalisch~~) beim Abwasserwerk der Stadt einzureichen:

- Antragsformular der Stadt einschließlich der dort aufgelisteten Unterlagen  
Lageplan im Maßstab 1:250 oder 1:500 mit Darstellung der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage bis zur öffentlichen Kanalisation.
- Grundriss/Gebäudeschnitt des am tiefsten liegenden Geschoss (Erdgeschoss, Keller-geschoss/e oder Tiefgarage) mit Darstellung aller Entwässerungsgegenstände (z.B. Rückstausicherung/en, Hebeanlag/en) und Leitungsführung bis zur öffentlichen Kanalisation mit Höhenangaben auf müNN bezogen. Angabe der Nennweite und des geplanten Gefälles der Anschlussleitungen.
- Hydraulische Berechnung für Schmutz- und Regenwasser.
- Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion bzw. des Prozesses bei dem das einzuleitende Abwasser anfällt.
- Beschreibung des abzuleitenden Abwassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit- und Menge mit Angabe der Spitzenbelastung.
- Beschreibung und Dimensionierung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abscheideanlagen.
- Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 (für Architekten, Fachplaner):

Bei kleinen Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche bis zu 800 m<sup>2</sup> und einer Kanalanschlussleitung DN 150 kann auf einen Überflutungsnachweis verzichtet werden. Darüber hinaus ist ein Überflutungsnachweis für die Entwässerungsplanung erforderlich und ist bei der Antragsstellung einzureichen. (Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Versickerungsanlagen.)

Abs. 7 wird wie folgt korrigiert:

- (7) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer/~~die Anschlussnehmerin~~ eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Die

Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer/~~die Anschlussnehmerin~~ hat den ordnungsgemäßen Verschluss herzustellen und der Stadt nachzuweisen.

### **Artikel 5 Änderung des § 15**

Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie ~~zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen~~ Kontrollschächte zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

### **Artikel 6 Änderung des § 21**

Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt ergänzt:

#### **11. § 13 Absatz 4**

Insbesondere bei der Neuerrichtung, Erneuerung oder Veränderung einer Anschlussleitung jeweils für Schmutz- und Niederschlagswasser oder Mischwasser keinen Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes nach den anerkannten Regeln der Technik einbaut. § 13 Absatz 4 Satz 4 bleibt unberührt.

Abs. 1 Nr. 15 wird wie folgt ergänzt:

#### **15. § 14 Absatz 1**

die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Reparatur und Sanierung von Anschlussleitungen an der öffentlichen Abwasseranlage ohne vorherige schriftliche Zustimmung und Kanalanschlussschein der Stadt durchführt,

### **Artikel 7 Redaktionelle Berichtigung des Worts „Einsteigeschacht/Einsteigeschächte“**

Soweit im Satzungstext das Wort „Einsteigeschacht“ verwendet wird, soll dies in „Einsteigeschächte“ geändert werden. Entsprechend soll im Satzungstext das Wort „Einsteigeschächte“ in „Einsteigeschächte“

## **Artikel 8 Inkrafttreten**

Die VII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 13.12.2023

gez.  
Frank Stein  
Bürgermeister

## 4 XXVIII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

### **XXVIII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV NRW S. 412), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW, S. 1029) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz 17.12.2021 (GV NRW S. 1470) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des § 6**

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Durchleitungsgebühr beträgt **1,03 €** für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die XXVIII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 13.12.2023

gez.  
Frank Stein  
Bürgermeister

## 5 Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der XVI. Nachtragssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und der §§ 1 und 9 Abwasserabgabengesetz (AbwaAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) zuletzt geändert durch das siebte Euro-Einführungsgesetz vom 9. September 2001 sowie der §§ 53, 64, 65 und 66 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Art. III Gesetz vom 17. 12.1999 (GV. NRW. S. 718) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 09.12.2004, 19.05.2005, 13.12.2005, 18.12.2007, 16.12.2008, 28.04.2009, 17.12.2009, 29.03.2011, 13.12.2011, 16.12.2014, 13.12.2016, 18.12.2018, 10.12.2019, 15.12.2020, 14.12.2021, 13.12.2022 und 12.12.2023 die folgende Satzung über die Abwälzung und

Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des § 7**

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Folgende Abwasserabgaben werden erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Umlage für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser je m <sup>2</sup> | 0,06 Euro  |
| b) Umlage für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle je m <sup>2</sup>                        | 0,03 Euro  |
| c) Umlage für Abwassereinleiter (Kleineinleiter) je Person und Jahr                             | 17,90 Euro |

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die XVI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 13.12.2023

gez.  
Frank Stein  
Bürgermeister

## 6 Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

### **Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein—Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW, S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 176), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.12.2021 (GV. NRW. S. 1470) in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw — GV. NRW. 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW. 2021, S. 718) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:



## **§1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. WHG. Betreiberin oder Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

## **§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (sh. § 6) berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

## **§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
  1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder

2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümerin oder jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage nach Maßgabe der Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang). Im Einzelnen sh. § 6 dieser Satzung.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben ist. Hierzu muss die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn die Landwirtin oder der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde vorlegt.

## **§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist einschließlich der Zuwegung so zu bauen, dass beauftragte Fäkalienunternehmer mit Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung der Anlage durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne der Absätze 1 und 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## **§ 6 Durchführung der Entsorgung**

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihr oder ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Stadt erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig zu beauftragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind nach einem durch die Stadt erstellten Abfuhrplan, mindestens aber einmal im Jahr, zu entleeren. Die Häufigkeit der Entsorgung legt die Stadt anhand der Grubengröße und des Frischwasserverbrauchs des Vorjahres pro Tag fest. Die Ermittlung des Frischwasserverbrauchs erfolgt nach den Vorgaben des § 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung. Ein Abfuhrbedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 70% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig zu beauftragen und vornehmen zu lassen. Sollten die Informationen zu Grubengröße und Frischwasserverbrauch nicht vorliegen, ist die abflusslose Grube einmal pro Woche zu entleeren.
- (3) Die Durchführung der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt in der Weise, dass die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ein zugelassenes Fäkalienunternehmen mit der nach Abs. 1 oder Abs. 2 erforderlich werdenden Entsorgung beauftragt. Das Fäkalienunternehmen nimmt die Entsorgung vor. Die hierfür entstehenden Kosten zahlt die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstückes unmittelbar an das Unternehmen.

- (4) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Fäkalienunternehmen auf dem von ihm mitgeführten Begleitschein die Angabe zur Menge des entnommenen Abwassers zu bestätigen.
- (5) Auch außerhalb des Entsorgungsplans kann ein beauftragtes Fäkalienunternehmen oder die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat der Stadt alle im Zusammenhang mit dieser Maßnahme entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (6) Die Stadt kann den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung bestimmen.
- (7) Zum Entsorgungstermin hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (9) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl die bisherige oder der bisherige als auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 8 Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

## **§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser — SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach

den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 und Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat sie oder er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihren oder seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie oder er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der

Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 11 Benutzungsgebühren**

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage des § 3 der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung erhoben

### **§ 12 Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede schuldrechtliche zur Nutzung Berechtigte oder jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer gerichtet sind.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechend betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 keinen Wartungsbericht vorlegt und die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig vornehmen lässt,

- e) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig vornehmen lässt,
  - f) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - g) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - h) seiner Auskunftspflicht nach § 7 nicht nachkommt.
  - i) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
  - j) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
  - k) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

## **§ 14 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entsorgungssatzung der Stadt vom 01.01.2017 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 13.12.2023

gez.  
Frank Stein  
Bürgermeister

## 7 XIX. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach

### **XIX. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des

Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des § 3**

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

*Die Benutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von*

a) <i>Abflusslosen Gruben</i>	<b>1,74 €</b>
b) <i>Kleinkläranlagen</i>	<b>17,08 €</b>

*je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts.*

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die XIX. Nachtragsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 13.12.2023

gez.  
Frank Stein  
Bürgermeister

## 8 XVI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung)

- I. Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung) in der Fassung der XV. Nachtragssatzung wird wie folgt geändert:

### § 1

#### Änderung der Präambel:

**Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), des § 7 Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der aktuell geltenden Fassung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. 2021, S. 1145 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der**

haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 19.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 11.07.2017, 18.12.2018, 15.12.2020, 14.12.2021, 13.12.2022 und 12.12.2023 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

## § 2

### Änderung des § 13:

**§ 13 Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst: **Den schriftlich zu stellenden Anträgen auf Volumenänderung der Restmülltonne oder der Papiertonne, Reduzierung oder Abmeldung des Behältervolumens für Abfälle zur Beseitigung, Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft, Anpassung der Grundlagen des Volumenbedarfs (§ 12 f) und Anträgen auf Feststellung einer Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne, darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs entsprochen werden.**

## § 3

### Änderung des § 14:

**§ 14 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst: **Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Die städtischen Behälter sind mit einer grundstücksbezogenen Kennzeichnung zu versehen, soweit diese dem Grundstückseigentümer durch den Abfallwirtschaftsbetrieb zur Verfügung gestellt wird. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.**

## § 4

### Änderung des § 16:

**§ 16 Absatz 2 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst: Laub und Reisig kann in größeren Mengen im Rahmen der Laub- und Reisigabfuhr in den Monaten Oktober bis Dezember **ausschließlich** in zusätzlich erwerbbaaren, kompostierbaren Papiersäcken

zur Abfuhr bereitgestellt werden.

## § 5

### Änderung des § 26:

§ 26 wird wie folgt neu gefasst:

**Absatz 1 (neu):**

Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

**Absatz 2 (bisher Absatz 1):**

Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind, für die Abfuhr sperriger Abfälle bereitgestellt worden sind oder an Annahmestellen durch das Betriebspersonal angenommen wurden.

**Absatz 3 (bisher Absatz 2):**

Die Stadt/Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

**Absatz 4 (bisher Absatz 3):**

Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind, in Depotcontainer eingefüllt oder von Bediensteten der Annahmestellen angenommen wurden.

**Absatz 5 (neu):**

Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## § 6

### Änderung des § 30 – Ordnungswidrigkeiten

**§ 30 Absatz 1 Buchst. n) wird neu eingefügt:**

anfallende Abfälle entgegen § 26 Abs. 2 i.V. m § 26 Abs. 5 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt

- II. Diese XVI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung) in der Fassung der XV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 13.12.2023

gez.  
Frank Stein  
Bürgermeister

## 9 XXV. NACHTRAGSSATZUNG zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung)

### **XXV. NACHTRAGSSATZUNG zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung)**

**Die Abfallgebührensatzung in der Fassung der XXIV. Nachtragssatzung wird wie folgt geändert:**

#### **§ 1**

##### **Änderung der Präambel:**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2022 (GV. NRW. S. 136), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), jeweils in den aktuell geltenden Fassungen und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der XVI. Nachtragssatzung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 16.12.1999, 14.12.2000, 18.12.2001, 12.12.2002, 16.12.2003, 09.12.2004, 13.12.2005, 14.12.2006, 18.12.2007, 16.12.2008, 17.12.2009, 14.12.2010, 13.12.2011, 13.12.2012, 14.05.2013, 17.12.2013, 16.12.2014, 15.12.2015, 13.12.2016, 19.12.2017, 18.12.2018, 10.12.2019, 15.12.2020, 14.12.2021, 13.12.2022 und 12.12.2023 folgende XXV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

#### **§ 2**

§ 3 Abs. 2 bis 4 – Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe – wird wie folgt gefasst:

2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 und 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

<b>je Behälter jährlich</b>	<b>wöchentliche</b>	<b>zweiwöchentliche</b>	<b>vierwöchentliche</b>
-----------------------------	---------------------	-------------------------	-------------------------

	Leerung €	Leerung €	Leerung €
60 l Restmülltonne	---	199,56	99,84
90 l Restmülltonne	---	299,40	---
120 l Restmülltonne	---	399,12	---
240 l Restmülltonne	---	798,24	---
770 l Restmülltonne	5.223,48	2.561,16	---
1.100 l Restmülltonne	7.418,76	3.658,80	---
120 l Biotonne	185,16	42,00	---
240 l Biotonne	269,16	84,00	---
240 l Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	---	---	18,00
1.100 l Papiertonne / Mehrvolumen	---	---	78,00
1.100 l Papiertonne / Mehrpreis Zusatzleerung	---	101,16	---

Ein Papiertonnenvolumen von 15 l / Einwohner / Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	88,20	44,04
90 l Umleerbehälter	---	132,24	---
120 l Umleerbehälter	---	176,40	---
240 l Umleerbehälter	---	352,68	---



770 l Umleerbehälter	2.364,48	1.131,60	---
1.100 l Umleerbehälter	3.334,44	1.616,64	---
2.500 l Umleerbehälter	7.449,36	3.674,16	1.837,08
5.000 l Umleerbehälter	14.797,68	7.348,20	3.674,16
10.000 l Absetzcontainer	29.494,20	14.696,52	7.348,20
30.000 l Abrollcontainer	88.280,04	44.089,44	22.044,72
10.000 l Presscontainer	44.190,60	22.044,72	11.022,36
20.000 l Presscontainer	88.280,04	44.089,44	22.044,72

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus	
	wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	356,28	127,56
240 l Biotonne	611,40	255,12

6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 9,00 €.

**§ 3****Änderung des § 4**

In § 4 Nr. 1 entfällt Satz 3.

**§ 4****Änderung des § 7**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2022 außer Kraft.

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 13.12.2023

gez.  
Frank Stein  
Bürgermeister

**10 Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
in der Fassung der XVIII. Nachtragssatzung**

**Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs-  
und Gebührensatzung) in der Fassung der XVII. Nachtragssatzung wird wie folgt  
geändert:**

**§ 1**

**Änderung der Präambel**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S.490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706, 1976 S.12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S.868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 2339, jeweils in den aktuell geltenden Fassungen, hat

der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 14.12.2006, 18.12.2007, 16.12.2008, 30.06.2009, 17.12.2009, 14.12.2010, 13.12.2011, 13.12.2012, 17.12.2013, 16.12.2014, 15.12.2015, 13.12.2016, 19.12.2017, 18.12.2018, 10.12.2019, 15.12.2020, 14.12.2021, 13.12.2022 und 12.12.2023 folgende XVIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:

## § 2

### Änderung des § 6

**In § 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält Absatz 4 folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1:	1,38 Euro
- in Reinigungsklasse W1:	2,76 Euro
- in Reinigungsklasse W2:	1,87 Euro
- in Reinigungsklasse W3:	1,38 Euro
- in Reinigungsklasse W4:	0,49 Euro
- in Reinigungsklasse I 1:	40,60 Euro
- in Reinigungsklasse I 2:	19,73 Euro

## § 3

Im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Anlage 2) wird die Zuordnung der in der Anlage zu dieser Nachtragssatzung bezeichneten Straßen bzw. Straßenteilen zu einer Reinigungsklasse erstmals oder neu festgelegt.

## § 4

Diese XVIII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## Anlage 2

<b>Straße bzw. Straßenteil</b>	<b>Reinigungsklasse</b>
Schlossstraße von Kölner Straße bis Nikolausstraße	<b>W1</b>
Steinbrecher Weg/Stichweg zu Hausnummern 8a-12a	<b>S 2</b>
Arnold-von-Lülsdorf-Straße	<b>S 2</b>

### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 13.12.2023

gez.  
Frank Stein  
Bürgermeister